

TV FRIESEN MILSE e.V.

33729 Bielefeld, Telefon 0521/70290



TENNIS

Platzanlage: Mäuser Straße



**SATZUNG der TENNISABTEILUNG
im
TURNVEREIN
„FRIESEN „ MILSE e. V.**

**Anhang: Platz,- und Spielordnung sowie Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 02.03.95 über die
Ableistung von Arbeitsstunden.**

1.0 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Gründung der Abteilung entsteht auf Initiative des Turnvereins „Friesen“ Milse und der Interessengruppe zur Förderung des Tennissports. Die Tennisabteilung ist eine selbstständige Abteilung des Hauptvereins „Friesen“ Milse
- 1.2 Aufgrund der besonderen Struktur der Tennisabteilung besitzt sie eine Satzung und eine eigene Vermögensverwaltung.
- 1.3 Die Abteilung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Abteilung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Ihr Zweck ist die Pflege des Tennissports, wobei besonders Wert auf die sportliche Betätigung der Jugend gelegt wird. Die Abteilung erstrebt keinerlei Gewinn. Ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 1.5 Dies ist ihr ausdrücklich in der Hauptsatzung mit folgenden Worten zugestanden worden: „Die Tennisabteilung unterliegt einer eigenen Vermögensverwaltung, die von ihrem eigenen Vorstand – gemäß eigener Satzung – getätigt wird.“
- 1.6 Im übrigen gilt auch für die Tennisabteilung die Hauptsatzung, sofern sie nicht durch nachstehende Punkte ergänzt und spezifiziert wird.
- 1.7 Das Geschäftsjahr der Abteilung entspricht einem Kalenderjahr.
- 1.8 Die Abteilung ist -wird- Mitglied des DTB (Deutscher Tennisbund) und des WTV (Westfälischer Tennisverband) und erkennt deren Satzung und Wettspielordnung an.

2.0 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Der Abteilung gehören an:

Aktive Mitglieder,
passive Mitglieder und
Ehrenmitglieder.

2.2 Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Abteilungsvorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod,
2. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres,
3. Durch Ausschluß aus der Abteilung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Abteilung unberührt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen der Abteilung nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungsorgane zu befolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

Wenn das Mitglied:

- a) gegen die satzungsmäßigen Interessen

oder

- b) gegen das Wohl und Ansehen der Abteilung
oder
- c) gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt
oder
- d) seiner Abteilung gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Dem Auszuschließenden sind die Belastungspunkte vor Beschlußfassung im Vorstand schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an den Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Der Vorstand hat erneut zu entscheiden.

Die Abteilung erhebt ein einmaliges Gründungsdarlehen, eine einmalige Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Erhebung einer besonderen Jahresumlage kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Ausgaben des Jahres in den Einnahmen keine volle Deckung finden.

3.0 ORGANE ZUR LEITUNG UND VERWALTUNG DER ABTEILUNG

3.1 Organe der Abteilung sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Beschlüsse in den Organen werden mit einfacher Mehrheit (Stimmen) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

Abstimmungen geschehen öffentlich durch Handaufheben. Bei Wahlen muß Begehren eines Mitgliedes geheim gewählt werden.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlungsabläufe in den Mitgliederversammlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Es muß ersichtlich sein, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefaßt oder welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer (i.d.R. vom Schriftführer) zu unterschrieben.

3.2 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher in vereinsüblicher Weise durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes bekanntgegeben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beurkundung der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Jahresberichte mit Kassenbericht, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes.

3.3 Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Abteilungsvorstand einberufen werden. Sie muß auch stattfinden wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens zehn Mitgliedern mit schriftlicher Angabe des Zwecks und der Grund vorliegt.

3.4 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Sportwart
5. Jugendwart
6. Schriftführer
7. Damenwart

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

3.5 Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird durch den Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benannt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur nächsten Beschlußfassung über Neuwahlen im Amt,

3.6 Der Vorstand hat die Geschäfte der Abteilung nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bzw. Mitglieder zu berufen.

3.7 Sämtliche Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei ihrer stimmberechtigten Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einberufung erschienen sind.

3.8 Der Vorstand trifft auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4.0 GESCHÄFTSJAHR

4.1 Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

5.0 SATZUNGSÄNDERUNG

5.1 Die Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Zwecks des Vereins erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Die Auflösung oder Namensänderung der Abteilung kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung bzw. Namensänderung stimmen.

5.2 Die Überschüsse der Abteilungskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der Abteilung. Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile (auch keine Beitragsanteile oder sonstige Zuwendungen) aus Mitten des

Abteilungsvermögens und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung der Abteilung irgendwelchen Anspruch auf das Abteilungsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Falle der Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Abteilungsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Turnverein „Friesen“ Milse e.V. mit der Verpflichtung, dieses dem Tennissport zu erhalten oder für den Jugendsport und damit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Abteilungssatzung wurde am 18.05.1978 von der Mitgliederversammlung angenommen.

TV FRIESEN MILSE e.v.

33729 Bielefeld, Telefon 0521/70299

TV FRIESEN MILSE • TENNIS • 33729 BIELEFELD

Betrifft: Ableistung von Arbeitsstunden



TENNIS

Platzanlage: Milsler Straße

Sparkasse Bielefeld
(BLZ 480 501 61) 22 370 33.
Nachricht erbeten an:

Bielefeld, den 07.02.1995

„Jedes aktive Mitglied der Abteilung, das am 31.12. des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in dem darauffolgenden Kalenderjahr (Zeitraum der Freiluftsaison) verpflichtet, mindestens zehn Arbeitsstunden nach Vorgabe für die Abteilung zu leisten.

Jedes Mitglied im obigen Sinn ist einverstanden, daß für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ein Betrag von 20,- DM von dem der Abteilung bekannten Konto abgebucht wird.

Dem Platzausschuß oder dem Vorstand obliegt die Erfassung und Überwachung der geleisteten Arbeitsstunden.

Ein Ausgleich von Arbeitsstunden innerhalb der Mitgliederfamilie oder Lebensgemeinschaft (Vater, Mutter, Kinder) ist zulässig.

Ein Ausgleich von Arbeitsstunden von Kalenderjahr zu Kalenderjahr ist nicht zulässig.

Über Grenz,- und Härtefälle (z.B. dauernde Krankheit oder notwendige dauernde örtliche Abwesenheit) entscheidet der Vorstand.“

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu den TOP 3 und 4 des Einladungsschreibens vom 01.02.95.

Bezug: Mitgliederversammlung vom 02.03.95

Der Vorstand

PLATZ-, UND SPIELORDNUNG

1. Unsere Tennisanlage steht allen Abteilungsmitgliedern zur Ausübung des Tennissportes im Rahmen der nachstehenden Platz-, und Spielordnung zur Verfügung. Diese Regelung soll eine gleichberechtigte und sportliche Nutzung für alle Mitglieder ermöglichen.

Das Bespielen der Tennisplätze ist nur in tennisgerechter Bekleidung erlaubt. Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.

2. Einhängerverfahren (Plätze 1-3 und 5-7)

Vor Spielbeginn haben die Spielpartner ihr Namensschild an der Platztafel unter der entsprechenden Uhrzeit einzuhängen. Die Namensschilder beider Spielpartner (bei Doppelspielen aller vier Spielpartner) müssen eingehängt werden, alle Spielpartner müssen sich zum Zeitpunkt der Einhängung auf der Anlage befinden und diese bis zum Spielbeginn nicht verlassen. Ohne Einhängen des Namensschildes darf auf einem Platz nicht gespielt werden. Die Verwendung fremder Namensschilder /auch der von Familienangehörigen) führt zum sofortigen Entzug der Spielberechtigung für die laufende Saison. Es dürfen nur Anschlußbelegungen vorgenommen werden, d.h. der Spielplatz muß unmittelbar an die Vorbelegung gebucht werden, um Ausfallzeiten zu unterbinden. Die gebuchte Zeit verfällt, wenn die Partner nicht spätestens fünf Minuten nach Beginn der gebuchten Zeit den Platz belegen. Verlorene oder unbrauchbare Namensschilder können nur vom Abteilungsvorstand gegen Entgelt ersetzt werden. Selbstangefertigte Schilder sind nicht zu verwenden.

Eine Vorbelegung ist nicht möglich.

Ausnahmen bilden Turniere, vom Vorstand angesetzte Trainingsspiele und eingetragene Ranglistenspiele.

Die Plätze stehen für EINZELSPIELE 60 MINUTEN
und für DOPPELSPIELE 90 MINUTEN
zur Verfügung.

Ranglistenspiele sind hiervon ausgenommen.

Wird ein Einzelspiel während der Laufzeit zu einem Doppelspiel erweitert, so ist eine Anschlußbuchung an der Platztafel nur dann möglich, wenn die entsprechende Zeit noch nicht durch andere Abteilungsmitglieder belegt worden ist.

3. Einschreiberverfahren (Platz 4)

Der Platz steht für Einzel-, und Doppelspiele 60 MINUTEN zur Verfügung.

Ranglistenspiele sind hiervon ausgenommen. Die Spielpartner haben sich in der im Eingang des Clubhauses ausgehängten Liste unter der entsprechenden Uhrzeit des gewünschten Spieltages einzutragen. Die nächste Eintragung darf erst nach Beendigung der eingetragenen Spielzeit erfolgen.

Das Mitglied, das sich für einen Spieltag eingetragen hat, darf an diesem Tag nicht am Einhängerverfahren teilnehmen.

Die nicht reservierten Stunden können im Einhängerverfahren belegt werden, jedoch nur für die jeweils laufende Spielstunde. (60 Minuten)

Die Spielstunde verfällt, wenn die Partner nicht spätestens 10 Minuten vor Beginn der gebuchten Zeit auf der Tennisanlage sind und nicht spätestens 5 Minuten nach Beginn der Spielzeit den Platz belegen.

4. Platzbenutzung

Bei Benutzung der Tennisplätze wird zur Auflage gemacht, daß die Plätze 10 Minuten vor Ablauf der gebuchten Zeit abgezogen werden.

Sind während des Spielens Schäden am Platz entstanden z.B. lose Linien, defekte Netzen größere Unebenheiten etc.,) so ist das Mitglied verpflichtet, diese Schäden nach Verlassen des Platzes dem Platzwart oder einem anwesenden Vorstandsmitglied zu melden. Alle Mitglieder sind gehalten, zu trockene Plätze zu wässern.

5. Platzsperrung

Eine Sperrung der Anlage oder einzelner Plätze kann nur vom Vorstand oder im Auftrag des Vorstandes vorgenommen werden. Die Sperrung wird auf der Einhängetafel angezeigt.

6. Gastspieler

Jedes Abteilungsmitglied ist berechtigt, einen Gast mit auf die Anlage zu bringen und mit diesem Tennis zu spielen, solange nicht Abteilungsmitglieder die Tennisplätze belegen wollen.

Einschränkungen:

- a) Montags bis Freitags Gastspiele bis 16.00 Uhr
- b) Jugendliche nur nach Rücksprache mit dem Jugendwart.
- c) Es können max. 5 Stunden pro Jahr/je Abteilungsmitglied als Gastspiele gespielt werden

- d) Die Gastgebühr beträgt je Stunde/ je Gastperson 10,00 DM und wird vom Konto des Abteilungsmitgliedes eingezogen.

Vor Beginn des Spielens ist der Name des Gastes in eine im Clubhaus ausliegende Liste einzutragen und das Gastschild sowie das Namensschild des Abteilungsmitgliedes an der Platztafel unter der entsprechenden Uhrzeit einzuhängen. Nach Spielende ist das Gastschild in dem Gästeordner wieder abzulegen.

7. Training

Die Trainertätigkeit wird vom Vorstand geregelt. Nur vom Vorstand benannte Personen können auf der Anlage die Trainertätigkeit ausüben.

Die Trainingszeiten für die Mannschaften werden vom Sportwart bekannt gegeben. Mitglieder der jeweils trainierenden Mannschaften können in der bekannt gegebenen Trainingszeit keine anderen Plätze belegen.

8. Allgemeine Hinweise

Schuhe und Tennistaschen sind auf den dafür vorgesehenen Ablagen abzustellen. Der Zugang zu den Plätzen, die Terrasse oder das Clubhaus dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden.

Jedes Mitglied hat beim Verlassen der Anlage darauf zu achten, daß das Clubhaus und das Eingangstor verschlossen werden, sofern sich keine weiteren Mitglieder auf der Anlage befinden.

Tiere sind von der Anlage fern zu halten.

Die Mitglieder der Tennisabteilung sind hiermit aufgefordert, die Platz-, und Spielordnung unbedingt zu beachten.

Für alle Fragen, die die Platz-, und Spielordnung betreffen, sind der Vorstand bzw. die vom Vorstand benannten Personen zuständig.

Verstöße gegen diese Platz-, und Spielordnung werden mit einer Verwarnung belegt, im Wiederholungsfall erfolgt ein Ausschlußverfahren im Rahmen der Vereinssatzung bzw. der Abteilungssatzung.

Bielefeld- Milse im März 1990

Der Vorstand